

Gläubigerverzug

Voraussetzungen gem. §§ 293 ff BGB

I. Erfüllbarer Anspruch des Gläubigers

1. Anspruch, gleich welcher Art
2. Erfüllbarkeit, wenn der Schuldner leisten darf (also im Zweifel sofort gem. § 271 BGB)

II. Angebot des Schuldners bzw. Entbehrlichkeit, §§ 294-296 BGB

1. Grds. ist gem. § 294 BGB ein tatsächliches Angebot erforderlich im Sinne eines tatsächlichen „Anleistens“, also so, daß der Gläubiger nichts weiter zu tun braucht, als zuzugreifen.
2. Ausnahmsweise genügt ein wörtliches Angebot gem. § 295 BGB und zwar in zwei Fällen:
 - a) Früher erklärte ernstliche Annahmeverweigerung des Gläubigers, § 295 S. 1 Fall 1 BGB
 - b) Unterbleiben einer erforderlichen Mitwirkungshandlung des Gläubigers, § 295 S. 1 Fall 2 BGB
3. Ganz ausnahmsweise ist im Fall des § 295 S. 1 Fall 2 BGB auch ein wörtliches Angebot entbehrlich gem. § 296 BGB, wenn die Mitwirkungshandlung des Gläubigers termingebunden ist iSv § 296 S. 1 oder S. 2 BGB.
4. Darüber hinaus soll ein wörtliches Angebot ausnahmsweise auch im Fall des § 295 S. 1 Fall 1 BGB entbehrlich sein gem. § 242 BGB, wenn der Gläubiger auf seiner Annahmeverweigerung beharrt.

III. Leistungsvermögen des Schuldners gem. § 297 BGB

IV. Nichtannahme der Leistung durch den Gläubiger, §§ 293, 298 BGB

V. Kein Ausschluß des Annahmeverzugs nach § 299 BGB

VI. Beendigung des Annahmeverzugs

Der Annahmeverzug endet mit Wirkung ex nunc (so daß z. B. 300 II bestehen bleibt), wenn eine seiner Voraussetzungen entfällt, z. B. durch Erlöschen des Anspruchs oder wenn der Gläubiger sich zur Annahme der Leistung bereiterklärt oder eine sonstige Mitwirkungshandlung nachholt.

